



Ratsgruppe im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie Wolfgang Pohlmann
Anschrift Rathaus Barmen
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 50 20 59
Fax (0202) 563 5797
E-Mail info.rep-wuppertal@gmx.de

Datum 01.09.2006

Drucks. Nr. VO/0894/06
öffentlich

Herrn Oberbürgermeister Peter Jung

Anfrage

Zur Sitzung am	Gremium
06.09.2006	Hauptausschuss
11.09.2006	Rat der Stadt Wuppertal

Abriß und Neubau von Schwebebahnhöfen und Wagenhallen unter Denkmalschutz Anfrage der Ratsgruppe DIE REPUBLIKANER vom 31.08.2006

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die heute noch bestehenden alten Schwebebahnhöfe gibt es Umbaukonzepte mit abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren, und die WSW sind aufgrund dieser planrechtlichen Absicherung zum Umbau berechtigt.

Wie man der Presse entnehmen konnte laufen aber zur Zeit Planungen, die von den vorhandenen Konzepten abweichen. Aus Kostengründen soll alles durch Neubauten ersetzt werden. Um wieder ein umsetzbares Planrecht zu erhalten, müssten für die Neubaukonzepte Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Die verfahrensführende Dienststelle wäre die Bezirksregierung.

Wenn aber neue Planfeststellungsverfahren durchzuführen sind, dann müssen sie uneingeschränkt unter den Bedingungen des Denkmalschutzes stattfinden. Es ist nämlich bekannt, daß die gesamte Strecke der Schwebebahn mit allen Haltestellen als ein technisches Werk anzusehen ist, daß unter Denkmalschutz steht. Dazu heißt es im Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste von 1997: „Die Unterschutzstellung erstreckt sich unter Einschluß aller ersetzten und neu gebauten Teile auf die gesamte Streckenanlage mit allen im Zuge des Schwebebahnausbaus gestalteten Wupperuferbereichen (Fundamentierungen, Stützmauern, Ufermauern), auf sämtliche Stationen, auf die Wagenhalle Oberbarmen, das Wagendepot Vohwinkel sowie auf den ‚Kaiserwagen‘, als letztes erhaltenes Beispiel eines erbauungszeitlichen Waggontyps.“ Außerdem ist bekannt, daß die Station „Werther Brücke“ schon vorher denkmalgeschützt war und deshalb nur unter der gesetzlich vorgegebenen Aufgabenstellung des Denkmalschutzes bei Erhaltung von Originalsubstanz rekonstruiert werden darf.

Wir bitten Sie um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Verfügen Sie über Informationen ob a) das Ministeriums für Bauen und Verkehr als Oberste Denkmalbehörde und b) das Rheinische Amt für Denkmalpflege als Obere Denkmalbehörde Bereitschaft zeigen, nochmals an ein bereits rechtsverbindlich durchgeführtes Planfeststellungsverfahren heranzugehen?
2. Haben die Vertreter der beiden Denkmalbehörden in den Gesprächen mit der Stadt zu erkennen gegeben, daß ein erneutes Planfeststellungsverfahren die gleichen Ergebnisse bringt als das bereits durchgeführte?
3. Welche Einreden haben die Vertreter der Denkmalbehörden vorgetragen und welche Forderungen wurden gestellt?

Mit freundlichen Grüßen

W. Pohlmann W. Schulze
Ratsgruppe DIE REPUBLIKANER